

Katrin Winkelbauer, BEd
Stavangergasse 1/20/9
1220 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung
mittels E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

An das
Österreichische Parlament
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. 4. 2017

Betrifft: Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

Bezug: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER STELLUNGNAHME AUF DER PARLAMENTSHOME PAGE ERKLÄRE ICH MICH AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin seit 1997 als Sonderschullehrerin in Wien tätig und habe mich für diese Ausbildung nach meiner Matura entschieden, weil es mir schon damals ein Anliegen war, in der schulischen Bildung von Kindern mit Behinderungen tätig zu sein und dadurch einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beitragen zu können. Menschen mit Behinderungen sollten ein selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft sein, die ein Anrecht auf eine bestmögliche schulische und soziale Bildung haben, welche sie zur vollen Teilhabe an dieser Gesellschaft befähigt. Es sind noch lange nicht alle Schritte dazu getan!

Obwohl mir vor Beginn meines Studiums klar war, dass ich mich im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik spezialisieren möchte, war mir hingegen nicht bewusst,

wie vielseitig der Bereich der Sonderpädagogik ist und wie unterschiedlich die Bedürfnisse der von Behinderung betroffenen Menschen sein können.

Auf Grund dieser Vielzahl an Bedürfnissen ist es auch sehr schwierig allgemein über sonderpädagogische Maßnahmen zu reden, da diese einerseits auf die unterschiedlichsten Behinderungsarten als auch auf die ganz unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse eingehen müssen und stets auch die regionalen Gegebenheiten zu betrachten sind.

Nach der Beschäftigung mit diesem Gesetzesentwurf und den dazugehörigen Schriftstücken befürchte ich negative Auswirkungen für die schulische Situation von Menschen mit Behinderungen, die auch weitreichende Folgen für das gesamte (Pflicht-)Schulwesen haben können. Viele Fragen bleiben für mich offen, so dass eine endgültige Abschätzung der zu erwartenden Folgen nicht eindeutig absehbar ist.

Sind alle (sonderpädagogischen) Fördermaßnahmen tatsächlich innerhalb dieses Gesetzesentwurfs weiterhin im gleichen Ausmaß verfügbar?

Unter dem Diktat der Kostenneutralität werden Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen, die offensichtlich eine Gegenfinanzierung innerhalb des Entwurfs brauchen. Im Bereich der Sonderpädagogik wittert man ineffizient eingesetzte Lehrpersonalressourcen, die als Ursache für den Überzug an LandeslehrerInnen ausgemacht werden. Eine Änderung im Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs soll die Anzahl dieser SchülerInnen reduzieren und damit auch den Einsatz von Lehrkräften zu deren Betreuung. Ich möchte anmerken, dass immerhin erkannt wurde, dass diese Kinder dennoch Förderung benötigen, um den Anforderungen im Rahmen der Regelschule gewachsen zu sein. Im Text ist daraufhin weiter zu lesen, dass ein Teil der freiwerdenden Ressourcen für ebendiese Förderung verwendet soll. (sh. dazu Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung S.1, 2, 17)

Wie groß ist dieser Teil? Wem unterliegt die Koordination dieser Fördermaßnahmen für Kinder ohne SPF? Sind damit auch alle bisher angebotenen Fördermaßnahmen für Kinder OHNE SPF, die schon jetzt quasi als präventive Maßnahmen aus dem Bereich der Sonderpädagogik angeboten wurden, abgedeckt?

Was passiert mit dem restlichen Teil der freiwerdenden Ressourcen? Wird dieser Teil innerhalb der Zusatzplanstellen für die Inklusiv- und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion verwendet? Welchen Aufgabenbereich haben die dort verwendeten SonderpädagogInnen? Kommen diese Stunden dem einzelnen Kind als Ressource zugute oder sind es reine Verwaltungs- und allenfalls Beratungstätigkeiten?

Eine Umstrukturierungsmaßnahme, die möglicherweise die tatsächliche Anzahl der Stunden, die ursprünglich den Kindern zur Verfügung gestanden haben, reduziert, wird die schulischen Leistungserfolge nicht verbessern und eine zusätzliche Belastung für das Schulsystem darstellen.

Welchen qualitativen Einfluss hat die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an den Sonderschulen auf die Professionalisierung der SonderpädagogInnen?

Zerstört die Abkoppelung der Betreuungs- und Beratungssysteme der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik von der Sonderschule nicht den praxisnahen Einblick in ALLE vorhandenen Beschulungsmöglichkeiten? Geht damit nicht auch der fachliche Austausch, der Kompetenztransfer und die damit einhergehende spartenbezogene Professionalisierung der SonderpädagogInnen verloren?

Die mobilen und ambulanten LehrerInnen, welche in meinem konkreten Fall mit dem ZIS der Schwerhörigenschule Wien verbunden sind, haben einen sehr genauen Einblick, welche vielfältigen zusätzlichen Angebote ihre Stammschule Kindern mit Problemen bei der Beschulung in Regelklassen bieten kann. Die regelmäßige Zusammenkunft in gemeinsamen Konferenzen bietet Austauschmöglichkeiten über die Grenzen des eigenen Wirkungsbereiches.

Die Arbeit der Schwerhörigenschule Wien wird schon lange von dem Gedanken getragen, dass eine Beschulung im Rahmen vollständiger Segregation nicht die Basis für eine volle Teilhabe an der Gesellschaft sein kann, dass aber dennoch nicht auf ein entsprechend gestaltetes Lernumfeld verzichtet werden kann. Bereits 1985 wurde eine mobile Betreuung von hörbehinderten Kindern in Regelschulen eingerichtet. Mit dem Schuljahr 1991/92 startete an der Schwerhörigenschule Wien beginnend mit einer Volksschulklasse die „Präventive Integration“, im Schuljahr 1995/96 wurde die „Präventive Integration“ im Schulverbund Neue Mittelschule weitergeführt. Somit ist

die Sonderschule für schwerhörige Kinder bereits seit 26 Jahren auch für Kinder ohne Sonderpädagogischen Förderbedarf geöffnet und seit 32 Jahren gibt es seitens der Sonderschule Bemühungen Kinder mit Hörbehinderung beim Besuch der Regelschule zu unterstützen. Zusätzlich besteht aber noch immer die Möglichkeit des Unterrichts in Kleingruppenklassen

Einen Interessenskonflikt zwischen den unterschiedlichen Beschulungsmöglichkeiten habe ich bisher nicht wahrgenommen, sondern eher ein Umfeld, dass sehr differenziert auf die individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen eingehen kann, da es zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den in allen Bereichen tätigen PädagogInnen, den Erziehungsberechtigten und einem breiten außerschulischen Netzwerk gibt.

Eine Umstrukturierungsmaßnahme, die den professionellen Austausch innerhalb der SonderpädagogInnen erschwert und die vorhandenen Beratungs- und Betreuungsstrukturen losgelöst vom Einblick in die gesamte Bandbreite der Fördermöglichkeiten etabliert, erhöht die Gefahr eines schlechenden Qualitätsverlusts der Professionalität der SonderpädagogInnen.

Führen die geplanten Änderungen rund um die Auflösung bzw. Umstrukturierung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik und die Änderungen im Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs tatsächlich zu mehr Objektivität und einer dadurch besseren Chancengerechtigkeit?

In den Erläuterungen auf S.33/34 wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Änderungen des §8 SchPflG als auch der Wegfall des §27a SCHOG (= Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an den Sonderschulen) und der Übernahme dieser Aufgaben in der Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion (§19 BD-EG) ein höchstmögliche Maß an Objektivität ermöglichen soll, was grundsätzlich zu befürworten wäre. Jedoch wenn, so wie in den Erläuterungen auf S. 51 ausgeführt wird, das verfahrensleitende Organ (der Bildungsdirektor/ die Bildungsdirektorin) nach seinem eigenen Ermessen entscheiden kann, welche Gutachten es für seine Entscheidung braucht, so ist das für mich keine objektive Entscheidung auf Grundlage unterschiedlicher Meinungen aus

unterschiedlichen Perspektiven, sondern eine äußerst subjektive Angelegenheit nach dem eigenen Ermessen des verfahrensleitenden Organs.

Die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Ich denke aber, dass gerade diese Sichtweise einen wertvollen Beitrag dazu leisten kann, wenn es darum geht festzustellen, welche Art der Förderung an welchem Ort zur bestmöglichen schulischen und sozialen Bildung führen kann. Es bleibt zu befürchten, dass vor allem im Bereich der Grenzziehung von Lernschwächen und intellektueller Behinderung manchen Kindern die notwendige (Sonderpädagogische) Förderung versagt bleiben könnte. Eine allein medizinisch-juristische Sichtweise wird dem jeweiligen Kind jedenfalls keine Stütze beim Bewältigen der schulischen Herausforderungen sein.

Leistet die Einbeziehung von Sonderschulen in einen Schulcluster tatsächlich einen wertvollen Beitrag zur Inklusion?

Im Gesetzesentwurf wird in der Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes im §5a (2) darauf verwiesen, dass Sonderschulen zum Zweck der Inklusion nach Möglichkeit in einen Schulcluster miteinbezogen werden sollen. Ich persönlich erkenne darin den Vorteil für die Inklusion nicht zwingend. Inklusion lebt von der Einstellung der Menschen und nicht von formaler Organisation. Kinder mit Sonderpädagogischen Förderbedarf, die derzeit nicht in Regelschulklassen untergebracht sind, brauchen sehr häufig den Schonraum einer Sonderschule, der unter anderem auch durch die überschaubarere und persönlichere Struktur gegeben ist. Eine stets ansprechbare Schulleitung mit den entsprechenden fachlichen Kompetenzen ist für die Impulssetzungen in der Entwicklung der Schulqualität, im Umgang mit den geplanten künftigen autonomen Entscheidungsmöglichkeiten und auch für Einzelfallberatungen und -entscheidungen wichtig. Eine Clusterleitung kann auf Grund der großen Organisationsstruktur diese Ebene nicht mehr bedienen und der Bereichsleitung fehlt auf Grund der nur gering herabgesetzten Lehrverpflichtung die Zeit dazu.

Im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik leistet eine eigenständige Sonderschule auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsfindung und Identitätsbildung der heranwachsenden Kinder, denn eine Hörbehinderung zieht stets eine

Kommunikationsbehinderung nach sich, bei der es einfach auch einmal gut tut, sich nicht alleine mit seinem Schicksal zu fühlen. In Deutschland und Norwegen gibt es daher mittlerweile auch von den schulischen Förderzentren Angebote für einzelnintegrierte hörgeschädigte Kinder in Form von Projektwochen oder „Teilzeitverträgen“, wo auch diese SchülerInnen die Möglichkeit bekommen, sich mit anderen von Hörbehinderung betroffenen SchülerInnen auszutauschen und so gezielt das Augenmerk auf ihre kommunikative Situation und den Umgang damit legen können.

Ich komme daher zu folgender Schlussfolgerung aus meinen Überlegungen:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehe ich keine markante, beim einzelnen Kind ankommende Verbesserung, sondern die Gefahr der Vernichtung der effizienten und hochwertigen Arbeit, die bisher geleistet wurde. Daher betrachte ich es als notwendig, dass Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sowie Sonderschulstandorte wegen ihrer administrativen und pädagogischen Agenden in sonderpädagogischer Kompetenz autonom bleiben und nicht in einem Clusterverband aufgelöst werden dürfen.

Ich ersuche Sie daher dringend, alle Maßnahmen rund um die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sowie Sonderschulen noch einmal genau zu überarbeiten und die Auswirkungen auf alle SchülerInnen unter dem Aspekt der Vielfalt der einzelnen Behinderungsarten und den bereits vorhandenen regionalen Strukturen zu überdenken, so dass keine Verschlechterungen zu erwarten sind bzw. Maßnahmen gesetzt werden, die zu einer tatsächlichen Verbesserung der Bildungssituation von Menschen mit Behinderungen führen. Gespräche mit ExpertInnen aus den unterschiedlichen Sonderpädagogischen Bereichen in unterschiedlichen Regionen und mit von Behinderung betroffenen Menschen könnten dabei sehr hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Winkelbauer